

Einreicher: Der Landrat

Datum: 17.05.2024

**Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 23/2024**

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Die Geschäftsordnung des Kreistages Gotha wird gemäß Anlage geändert.
- 002 Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

Datum der Sitzung

27.05.2024
29.05.2024

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Postgesetz-Reform soll die einstige Bundespost nun von einem Teil ihres Kostenballastes im Stammgeschäft befreien. Dazu gehören Nachtflieger, die noch immer zur Briefbeförderung eingesetzt werden. Denn laut aktuellem Postgesetz müssen 80 Prozent der Briefe nach einem Werktag zugestellt sein. Um die Kosten zu senken, sollen Briefe spätestens ab 01.01.2025 aber zu 95 Prozent erst am dritten Tag nach Einwurf bei Ihrem Empfänger ankommen. Da wir bereits jetzt oft die Rückmeldung bekommen, dass die Einladung sehr knapp angekommen sei, möchten wir dem ganzen vorgreifen und die Geschäftsordnung dahingehend anpassen, die Ladungsfrist auf die in der Thüringer Kommunalordnung bestimmte Ladungsfrist anzupassen und somit von 7 Tagen auf 4 Tage zu ändern.

B. Lösung

Änderung der Geschäftsordnung wie beschrieben.

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeit gültigen Geschäftsordnung

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Kreistag gemäß § 105 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 Ziffer 3 ThürKO

Änderungen zur Geschäftsordnung

1. § 4 Einberufung des Kreistages und Tagesordnung

- Absatz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:
- „(2) Der Landrat lädt die Kreistagsmitglieder und die hauptamtlichen Beigeordneten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mittels einfachen Briefes ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens **vier** volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.“